

Betreff: Antrag nach § 24 GO: Aufhebung des westlichen Gehwegparken in der Bankstraße (mit Anlagen)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Telian,

nachfolgenden Antrag inklusive Anlagen nach § 24 GO NRW bitte ich in den zuständigen Gremien zu behandeln und stimme vorab einer direkten Behandlung in der (für Parkplatzfragen zuständigen) Bezirksvertretung Elberfeld zu.

Bitte um Eingangsbestätigung.

Mit der Nennung meines Namens bin ich einverstanden.

Freundliche Grüße
Norbert Bernhardt

==

Antrag nach § 24 GO: Aufhebung des westlichen Gehwegparken in der Bankstraße

Das auf dem westlichen Gehweg angeordnete Gehwegparken zwischen Hausnummer 9 und 15 in der Bankstraße wird aufgehoben.

Begründung

Die Bankstraße ist eine Sackgasse im Westen der Elberfelder Innenstadt und mündet an ihrem Ende unmittelbar in die Fußgängerzone Herzogstraße. Die gesamte Fahrbahn ist inklusive eines 2,00 Meter breiten Parkstreifens am östlichen Straßenrand zwischen 5,40 und 5,50 Meter breit. Der Parkstreifen endet nach Norden hin an Hausnummer 9 in einem Fahrradständer. Bereits an diesem Parkstreifen ragen moderne Fahrzeuge (s.u.) in die Fahrbahn hinein.

Auf der westlichen Seite ist auf einem 1,60 Meter breiten Streifen (inkl. Bord- und Markierungsstein) Gehwegparken angeordnet. Selbst wenn ein Fahrzeugführer einen Wagen der Kompaktklasse (Mercedes A-Klasse, Suzuki Vitara) mit den Reifen auf der einen Seite bündig mit dem Bordstein parkt, ragt der Spiegel ebenfalls auf die Straße. Auf der anderen Seite überparkt das Fahrzeug regelmäßig auf den Gehweg, so daß bei einer ohnehin vorhandenen Gehwegbreite von 1,40 Meter diese weiter reduziert wird. Diese beträgt bei einer Toleranz beim Einparken von nur 0,20 Meter dann bei dem vorhandenen Lampenmast und Verteilerkasten lediglich noch etwa 0,60 Meter.

Es erscheint bereits logisch, daß ein mehr als 2,00 Meter breites Fahrzeug (VW Golf VII lt. ADAC¹: 2,03 m) auf einem nur 1,60 Meter breitem Parkstreifen nicht ordnungsgemäß abgestellt werden kann.

Die Richtlinien zur Gestaltung von Innenstadtstraßen (RASt 06²) schreiben eine Mindestgehwegbreite von 2,20 Meter vor (Regelbreite: 2,50 Meter). Dies wird in der Bankstraße auf beiden Seiten erheblich unterschritten. Die verwaltungsintern geltende „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ schreibt vor: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, ...“, vgl. VwV zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 StVO Parkflächenmarkierungen sowie zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen.

Bei einer Restfahrbahnbreite ist von vorbeifahrenden Fahrzeugen bei beidseitigem Parken ein Mindestabstand von 0,50 Meter einzuhalten. Bei einer zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 Meter (ohne Außenspiegel) beträgt die erforderliche Fahrbahnbreite demnach 3,55 Meter. Eher ist von einer Regelfahrzeugbreite von 3,00 Meter (inkl. 0,25 m für Außenspiegel auf jeder Seite) auszugehen, d. h. die erforderliche Fahrbahnbreite inkl. Mindestabstände zu parkenden Fahrzeugen beträgt dann 4,00 Meter. Beide Maße werden von der tatsächlich nutzbaren Fahrbahnbreite von 3,40 bis 3,50 Meter unterschritten.

Da weder eine Verbreiterung der Straße aus Platz- und Kostengründen, noch eine Einschränkung des Verkehrs auf Fahrzeuge mit einer bestimmten Maximalbreite (LKW-Zulieferverkehr) infragekommt, ist die Anordnung des Gehwegparkens aufzuheben.

Einen „Bestandsschutz“ für verkehrsrechtliche Anordnungen gibt es im übrigen nicht, vielmehr ist der aktuelle Zustand regelmäßig (i.d.R. alle zwei Jahre) im Rahmen der Verkehrsschauen auf die Einhaltung des aktuellen Regelwerks (StVO, VwV-StVO, Richtlinien der FGSV) zu überprüfen.

Fußnote

¹⁾ ADAC: Aktuelle Fahrzeuge und Fahrzeugbreite; <https://www.adac.de/-/media/pdf/dko/fahrzeugbreiten.pdf>

Gemessene Fahrzeugbreite inkl. Außenspiegel (Auszug):

Audi A6 (C7) Avant: 2,09 m

BMW 3er-Reihe (F30): 2,035 m

BMW 5er-Reihe (G30): 2,13 m

Fiat 500 (312): 1,875 m

Ford Focus (III): 2,015 m

Mazda MX-5 (ND) Roadster: 1,925 m

Mercedes E-Klasse (213) Limousine: 2,07 m Mercedes GLE (166): 2,15 m Mercedes V-Klasse (447)

2,255 m MINI (F54) Clubman: 2,03 m Opel Astra K: 2,055 m Peugeot 3008 (II): 2,1 m Renault Kangoo

(II): 2,135 m smart fortwo (453) coupé: 1,885 m Suzuki Vitara (LY): 2,03 m VW Golf VII: 2,03 m VW T6

Multivan („Bulli“): 2,3 m

²⁾ Die RAST 06 gibt den Stand der Technik wieder und ist per Runderlaß in Nordrhein-Westfalen eine verbindliche Richtlinie und damit als ergänzender Teil der Straßenverkehrs-Ordnung sowie ihrer Verwaltungsvorschrift bei der Planung und dem Bau von Straßen anzuwenden.

Breiten Bankstraße

westlicher Gehweg: 140 cm

westlicher Parkstreifen (inkl. Bord- und Markierungsstein): 160 cm

Fahrbahnbreite: gemessen 540–550 cm

Mindestabstand zu parkenden Fahrzeugen: 50 cm Nutzbare Fahrbahnbreite unter Berücksichtigung der Mindestabstände: 240-250 cm

Anlagen:

Zwei Fotos Mercedes A-Klasse: Parkstand an Bordstein, Überparken in den Gehweg Zwei Fotos

Suzuki Vitara (2,03 m Breite): Parkstand an Bordstein, Überparken in den Gehweg Ein Foto BMW X1:

Überparken auf Straße, östlicher Parkstreifen